

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2012

A) Problem

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder am 10. März 2011 vereinbart, dass die Tabellenentgelte der Beschäftigten des Freistaates Bayern ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. und anschließend um einen Sockelbetrag von 17 € erhöht werden. Außerdem erhalten die Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 15 eine Einmalzahlung von 360 €. Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten wurden ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. und anschließend um einen Sockelbetrag von 6 € erhöht. Daneben erhielten sie eine Einmalzahlung von 120 €. Die Beamten und Beamtinnen, die Richter und Richterinnen in Bayern sowie die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen sind an dieser Entwicklung zu beteiligen.

B) Lösung

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen werden in Anlehnung an den Tarifabschluss linear angepasst. Unter Berücksichtigung des im Haushaltsgesetz 2011/2012 beschlossenen Konsolidierungskonzepts erfolgt der erste Anpassungsschritt zum 1. Januar 2012 und der zweite Anpassungsschritt zum 1. November 2012. Die zeitliche Verschiebung rechtfertigt sich durch die strukturellen Unterschiede zwischen Beamten- und Arbeitnehmerbereich (BVerwG 117, 305).

Im Einzelnen stellt sich die Anpassung wie folgt dar:

- Lineare Anpassung ab 1. Januar 2012 1,9 v.H.
- Sockelbetrag ab 1. Januar 2012 von jeweils 17 €
- Lineare Anpassung ab 1. November 2012 1,5 v.H.

für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht und nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 1 und 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz vermindert, um die Absenkung des Versorgungsniveaus mit den verbleibenden zwei Schritten abzuschließen.

Die Regelungen gelten unmittelbar für den von Art. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes erfassten Personenkreis.

C) Alternativen

Keine, weil anderenfalls die Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen in Bayern auf Dauer von einer Bezügerhöhung ausgeschlossen bleiben.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrkosten für das Jahr 2012 in Höhe von rd. 344,1 Mio. €.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2012

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 110 eingefügt:
„Art. 110 Lineare Anpassung der Besoldung“
2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „69 880,00“ durch die Zahl „71 602,76“ und die Zahl „84 000,00“ durch die Zahl „86 018,84“ ersetzt.
3. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „2 964,43“ durch die Zahl „3 037,75“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 139,25“ durch die Zahl „4 234,90“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 028,84“ durch die Zahl „1 054,39“ ersetzt.
4. Es wird folgender Art. 110 eingefügt:

„Art. 110
Lineare Anpassung der Besoldung

(1) Um 1,9 v.H. werden ab 1. Januar 2012 erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen und die Zulagen für besondere Berufsgruppen,
3. die Strukturzulage,
4. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5,
5. die Beträge zur Grundgehaltsspanne der Auslandsbesoldung,
6. die Anwärtergrundbeträge und
7. die Mehrarbeitsvergütungssätze.

(2) Ab 1. Januar 2012 werden die Grundgehaltssätze nach Abs. 1 Nr. 1 um jeweils 17,00 € und die Anwärtergrundbeträge nach Abs. 1 Nr. 6 um jeweils 6,00 € erhöht.“

5. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Besoldungsordnung A**Anlage 3****Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 781,47	1 822,92	1 864,38	1 905,85	1 947,31	1 988,77	2 030,23	2 071,68	2 113,13		
A 4	1 827,01	1 875,80	1 924,62	1 973,43	2 022,24	2 071,03	2 119,83	2 168,63	2 217,43		
A 5	1 854,56	1 903,14	1 951,67	2 000,26	2 048,80	2 097,37	2 145,93	2 194,49	2 243,05		
A 6	1 904,34	1 957,67	2 010,97	2 064,28	2 117,62	2 170,95	2 224,27	2 277,57	2 330,88		
A 7	1 976,89	2 043,98	2 111,08	2 178,16	2 245,26	2 312,36	2 360,26	2 408,18	2 456,11		
A 8	2 044,96	2 102,29	2 188,26	2 274,25	2 360,22	2 446,22	2 503,53	2 560,83	2 618,17	2 675,48	
A 9	2 155,75	2 212,15	2 303,91	2 395,66	2 487,44	2 579,20	2 642,27	2 705,37	2 768,44	2 831,53	
A 10	2 318,23	2 396,60	2 514,15	2 631,74	2 749,30	2 866,87	2 945,25	3 023,63	3 101,99	3 180,37	
A 11		2 663,21	2 783,67	2 904,13	3 024,62	3 145,09	3 225,39	3 305,71	3 386,04	3 466,35	3 546,64
A 12			3 003,31	3 146,92	3 290,56	3 434,19	3 529,94	3 625,67	3 721,43	3 817,19	3 912,94
A 13				3 521,54	3 676,64	3 831,72	3 935,12	4 038,51	4 141,92	4 245,32	4 348,73
A 14				3 742,09	3 943,21	4 144,33	4 278,41	4 412,50	4 546,57	4 680,66	4 814,75
A 15					4 330,33	4 551,46	4 728,36	4 905,24	5 082,15	5 259,06	5 435,95
A 16					4 776,49	5 032,22	5 236,83	5 441,43	5 646,01	5 850,60	6 055,19

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Euro
B 2	6 314,05
B 3	6 685,76
B 4	7 075,11
B 5	7 521,81
B 6	7 943,63
B 7	8 353,95
B 8	8 781,61
B 9	9 312,62
B 10	10 961,59
B 11	11 386,59

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3 889,20	4 500,60	5 366,75

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	3 599,45	3 681,11	3 891,73	4 102,34	4 312,96	4 523,58	4 734,21	4 944,81	5 155,45	5 366,06	5 576,70
R 2			4 395,91	4 606,53	4 817,15	5 027,78	5 238,39	5 449,01	5 659,61	5 870,25	6 080,83
R 3	6 685,76										
R 4	7 075,11										
R 5	7 521,81										
R 6	7 943,63										
R 7	8 353,95										
R 8	8 781,61										
R 9	9 312,62										

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 004,54	3 107,95	3 211,34	3 314,73	3 418,16	3 521,54	3 624,92	3 728,33	3 831,72	3 935,12	4 038,51	4 141,92	4 245,32	4 348,73	
C 2 kw	3 010,99	3 175,78	3 340,57	3 505,36	3 670,14	3 834,92	3 999,71	4 164,47	4 329,26	4 494,04	4 658,79	4 823,59	4 988,36	5 153,17	5 317,95
C 3 kw	3 309,59	3 496,18	3 682,77	3 869,35	4 055,93	4 242,52	4 429,08	4 615,66	4 802,23	4 988,83	5 175,39	5 361,97	5 548,55	5 735,12	5 921,70
C 4 kw	4 187,99	4 375,54	4 563,11	4 750,66	4 938,24	5 125,79	5 313,34	5 500,88	5 688,45	5 876,01	6 063,57	6 251,11	6 438,69	6 626,23	6 813,79

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen Anlage 4

Gültig ab 1. Januar 2012 (Monatsbeträge) – in der gesetzlichen Reihenfolge –

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		194,16
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		305,70
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	77,92
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	17,92
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	117,23
	A 6 bis A 9	156,30
	A 10 und höher	195,37
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	64,90
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	129,80
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		97,35
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	187,57
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	150,05
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		77,92
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	33,47
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	39,08
	3, 4, 6	249,18
A 10	1	52,10
	2	39,08
A 11	2	52,10
A 12	1	52,10
	2	212,43
A 13	1, 3, 7, 12	173,61
	2, 9	253,22
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	173,61
		224,18
	10	212,43
A 14	1, 2	173,61
A 15	1, 3, 4, 5	173,61
	2	144,73
A 16	1	194,16
	3, Spiegelstrich 1	144,73
	Spiegelstrich 2	115,75
	4	231,45
R 1	1, 3	191,94
	2	95,98
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	191,94
R 3	10	191,94
A 13 kw	2	154,98
	3	173,61
A 14 kw	2	202,52

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. Januar 2012

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	109,70	208,22
übrige Besoldungsgruppen	115,20	213,72
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 98,52 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 305,37 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	101,95 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	108,23 €

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2012

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	10,90	
A 5 bis A 8	12,87	
A 9 bis A 12	17,67	
A 13 bis A 16	24,36	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Hauptschulen	A 9 bis A 11	16,44
	ab A 12	20,38
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	16,44
	ab A 13	24,18
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	16,44
	ab A 13	28,26

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2012

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	820,96
A 5 bis A 8	936,37
A 9 bis A 11	987,97
A 12	1 121,56
A 13	1 151,96
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 185,33

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 94 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „3 037,75“ durch die Zahl „3 083,32“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „4 234,90“ durch die Zahl „4 298,42“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird die Zahl „1 054,39“ durch die Zahl „1 070,21“ ersetzt.
2. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt; die Zahl „1,9“ wird durch die Zahl „1,5“ und das Wort „Januar“ wird durch das Wort „November“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Anlagen 3 bis 6, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	1 808,19	1 850,26	1 892,35	1 934,44	1 976,52	2 018,60	2 060,68	2 102,76	2 144,83		
A 4	1 854,42	1 903,94	1 953,49	2 003,03	2 052,57	2 102,10	2 151,63	2 201,16	2 250,69		
A 5	1 882,38	1 931,69	1 980,95	2 030,26	2 079,53	2 128,83	2 178,12	2 227,41	2 276,70		
A 6	1 932,91	1 987,04	2 041,13	2 095,24	2 149,38	2 203,51	2 257,63	2 311,73	2 365,84		
A 7	2 006,54	2 074,64	2 142,75	2 210,83	2 278,94	2 347,05	2 395,66	2 444,30	2 492,95		
A 8	2 075,63	2 133,82	2 221,08	2 308,36	2 395,62	2 482,91	2 541,08	2 599,24	2 657,44	2 715,61	
A 9	2 188,09	2 245,33	2 338,47	2 431,59	2 524,75	2 617,89	2 681,90	2 745,95	2 809,97	2 874,00	
A 10	2 353,00	2 432,55	2 551,86	2 671,22	2 790,54	2 909,87	2 989,43	3 068,98	3 148,52	3 228,08	
A 11		2 703,16	2 825,43	2 947,69	3 069,99	3 192,27	3 273,77	3 355,30	3 436,83	3 518,35	3 599,84
A 12			3 048,36	3 194,12	3 339,92	3 485,70	3 582,89	3 680,06	3 777,25	3 874,45	3 971,63
A 13				3 574,36	3 731,79	3 889,20	3 994,15	4 099,09	4 204,05	4 309,00	4 413,96
A 14				3 798,22	4 002,36	4 206,49	4 342,59	4 478,69	4 614,77	4 750,87	4 886,97
A 15					4 395,28	4 619,73	4 799,29	4 978,82	5 158,38	5 337,95	5 517,49
A 16					4 848,14	5 107,70	5 315,38	5 523,05	5 730,70	5 938,36	6 146,02

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 049,61	3 154,57	3 259,51	3 364,45	3 469,43	3 574,36	3 679,29	3 784,25	3 889,20	3 994,15	4 099,09	4 204,05	4 309,00	4 413,96	
C 2 kw	3 056,15	3 223,42	3 390,68	3 557,94	3 725,19	3 892,44	4 059,71	4 226,94	4 394,20	4 561,45	4 728,67	4 895,94	5 063,19	5 230,47	5 397,72
C 3 kw	3 359,23	3 548,62	3 738,01	3 927,39	4 116,77	4 306,16	4 495,52	4 684,89	4 874,26	5 063,66	5 253,02	5 442,40	5 631,78	5 821,15	6 010,53
C 4 kw	4 250,81	4 441,17	4 631,56	4 821,92	5 012,31	5 202,68	5 393,04	5 583,39	5 773,78	5 964,15	6 154,52	6 344,88	6 535,27	6 725,62	6 916,00

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen**Anlage 4**

(Monatsbeträge) – in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. November 2012

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2		197,07
Art. 27 Abs. 3 Satz 1		310,29
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	79,09
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	18,19
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	118,99
	A 6 bis A 9	158,64
	A 10 und höher	198,30
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	65,87
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	131,75
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		98,81
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	190,38
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	152,30
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		79,09
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	33,97
A 7	4	50 v.H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	39,67
	3, 4, 6	252,92
A 10	1	52,88
	2	39,67
A 11	2	52,88
A 12	1	52,88
	2	215,62
A 13	1, 3, 7, 12	176,21
	2, 9	257,02
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 6 Satz 2	176,21
		227,54
	10	215,62
A 14	1, 2	176,21
A 15	1, 3, 4, 5	176,21
	2	146,90
A 16	1	197,07
	3, Spiegelstrich 1	146,90
	Spiegelstrich 2	117,49
	4	234,92
R 1	1, 3	194,82
	2	97,42
R 2	1, 5, 6, 7, 9, 10	194,82
R 3	10	194,82
A 13 kw	2	157,30
	3	176,21
A 14 kw	2	205,56

Anlage 5

Familienzuschlag

Monatsbeträge

Gültig ab 1. November 2012

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	111,36	211,36
übrige Besoldungsgruppen	116,94	216,94

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 100,00 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 309,95 €.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,11 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 25,56 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	103,48 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	109,85 €

Auslandsbesoldung
 (Monatsbeträge in Euro)
Anlage 6

Gültig ab 1. November 2012

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Zonen- stufe	Monats- betrag												
	1 839,48	1 839,49	2 081,84	2 081,85	2 357,22	2 357,22	2 670,07	2 670,07	3 025,56	3 025,56	3 429,48	3 429,48	3 888,41	3 888,41	4 409,87			4 409,87	5 002,36	5 002,36	5 675,54	5 675,54	6 440,44	6 440,44	7 309,52	7 309,52	8 297,00	8 297,00	9 418,99
Zonenstufe	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.															1	s. Ver- weisung												
1																													
2																													
3																													
4																													
5																													
6																													
7																													
8																													
9																													
10																													
11																													
12																													
13																													
14																													
15																													
16																													
17																													
18																													
19																													
20																													

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
(Stundensätze)

Gültig ab 1. November 2012

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	11,06	
A 5 bis A 8	13,06	
A 9 bis A 12	17,94	
A 13 bis A 16	24,73	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Hauptschulen	A 9 bis A 11	16,69
	ab A 12	20,69
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	16,69
	ab A 13	24,54
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	16,69
	ab A 13	28,68

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2012

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	833,27
A 5 bis A 8	950,42
A 9 bis A 11	1 002,79
A 12	1 138,38
A 13	1 169,24
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 203,11

§ 3
Weitere Änderung
des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes, zuletzt geändert durch § 2 dieses Gesetzes, werden die Zahl „71 602,76“ durch die Zahl „72 494,58“ und die Zahl „86 018,84“ durch die Zahl „87 085,54“ ersetzt.

§ 4
Änderung des Bayerischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamt-VG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 118 angefügt:
„Art. 118 Anpassung der Versorgung“
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,00“ durch die Zahl „3,07“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,76“ durch die Zahl „0,78“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,57“ durch die Zahl „0,58“ ersetzt.
3. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,05“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,53“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,00“ durch die Zahl „1,02“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,30“ durch die Zahl „1,33“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,90“ durch die Zahl „0,92“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,70“ durch die Zahl „0,72“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,76“ durch die Zahl „0,78“ ersetzt.

4. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,53“ und die Zahl „0,75“ durch die Zahl „0,77“ ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 118 angefügt:

„Art. 118
Anpassung der Versorgung

(1) ¹Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG entsprechend für

1. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1 und
2. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile.

²Satz 1 gilt entsprechend für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts an Versorgungsberechtigte nach Art. 101 Abs. 1 Satz 5 und Art. 113 Abs. 1 Satz 5.

(2) ¹Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 110 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayBesG gilt entsprechend für die in Art. 101 Abs. 1 Satz 5 genannten Grundgehälter. ²Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte der früheren Besoldungsgruppen A 1, A 2 und B 1.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H. erhöht.

(4) ¹Bei Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 52,19 €, wenn den ruhegehaltfähigen Bezügen die Stellenzulage nach Anlage I Besoldungsordnungen A und B Vorbemerkung Nr. 27 Abs. 1 Buchst. a oder b des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat. ²Satz 1 ist entsprechend auf die Hinterbliebenenversorgung anzuwenden.

(5) Die nach Art. 101 Abs. 4 übergeleiteten Zuschläge erhöhen sich ab 1. Januar 2012 um 2,33 v.H.

(6) Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 110 Abs. 2 BayBesG gilt als Erhöhung im Sinn von Art. 92 Abs. 2 Satz 2 und Art. 93 Abs. 1 Satz 2.

(7) Für die Anwendung versorgungsrechtlicher Vorschriften gilt die Anpassung nach Art. 110 Abs. 1 und 2 BayBesG als eine Anpassung im Sinn des Art. 4.“

§ 5 Weitere Änderung

des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, zuletzt geändert durch § 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „3,07“ durch die Zahl „3,12“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Zahl „0,58“ durch die Zahl „0,59“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „2,05“ durch die Zahl „2,08“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „1,53“ durch die Zahl „1,55“ ersetzt.
 - ccc) In Buchst. c wird die Zahl „1,02“ durch die Zahl „1,04“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Zahl „1,33“ durch die Zahl „1,35“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Zahl „0,92“ durch die Zahl „0,93“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Zahl „0,72“ durch die Zahl „0,73“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Zahl „0,78“ durch die Zahl „0,79“ ersetzt.
3. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „1,53“ durch die Zahl „1,55“ und die Zahl „0,77“ durch die Zahl „0,78“ ersetzt.
4. Art. 118 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Versorgungsberechtigte gilt die Erhöhung nach Art. 110 BayBesG entsprechend für

 1. die nach Art. 101 Abs. 4 übergeleiteten Zuschläge,
 2. den Ausgleichsbetrag nach Art. 101 Abs. 5 Satz 1 und
 3. die in Art. 101 Abs. 6 genannten Bezügebestandteile.“

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2“ werden durch die Worte „Nr. 1“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Grundgehälter“ werden die Worte „einschließlich der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehälts“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Januar“ wird durch das Wort „November“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „1,9“ wird durch die Zahl „1,5“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 wird die Zahl „52,19“ durch die Zahl „52,97“ ersetzt.
- e) Abs. 5 bis 7 werden aufgehoben.

§ 6 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309, BayRS 2032-0-F), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ab 1. März 2009 520 € und ab 1. März 2010 526 €“ durch die Worte „538 €“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Zuführungsbetrag nimmt an allgemeinen Anpassungen der Besoldung teil.“
2. In Abs. 3 werden die Worte „ab 1. März 2009 auf 260 € und ab 1. März 2010 auf 263 €“ durch die Worte „auf 269 €“ ersetzt.

§ 7 Weitere Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Art. 16 des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern, zuletzt geändert durch § 6 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „538“ durch die Zahl „546“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird die Zahl „269“ durch die Zahl „273“ ersetzt.

§ 8**Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Verordnung über die Gewährung von Zulagen (Bayerische Zulagenverordnung – BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl S. 747, BayRS 2032-2-11-F) wird die Zahl „2,91“ durch die Zahl „2,97“ ersetzt.

§ 9**Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

In Anlage 4 Rechtsgrundlage „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ Spalte 3 der Bayerischen Zulagenverordnung, zuletzt geändert durch § 8 dieses Gesetzes, wird die Zahl „2,97“ durch die Zahl „3,01“ ersetzt.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. März 2010 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348) angepasst.

Anknüpfungspunkt für die lineare Bezügeanpassung im Beamtenbereich ist das Tarifiergebnis, das ab 1. April 2011 eine lineare Erhöhung der Entgelte um 1,5 v.H. sowie ab 1. Januar 2012 eine weitere lineare Erhöhung der Entgelte um 1,9 v.H. und die Einbeziehung eines Sockelbetrags von 17 € beinhaltet. Die Eckpunkte dieser tariflichen Einigung werden auf den Beamtenbereich übertragen. Abweichend davon wird die Bezügeanpassung zeitlich hinausgeschoben. Dies ist rechtlich möglich, da nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamten und Beamtinnen die Einkommensentwicklung der tarifvertraglich Beschäftigten, vor allem der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst, zu berücksichtigen hat (BVerfGE 114, 258). Er ist dabei aber nicht verpflichtet, das Tarifiergebnis spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen (BVerwGE 117, 305). Insbesondere zeitliche Verschiebungen sind möglich (siehe Urteil des BVerwG vom 23. Juli 2009, 2 C 76/08). Auch die aktuelle Finanzlage der öffentlichen Haushalte ist ein Faktor, der bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung berücksichtigungsfähig ist (BVerfGE 107, 218).

Neben dem Tarifbereich sieht die Mehrheit der Länder auch für den Beamtenbereich ab 1. Januar 2012 die lineare Anpassung der Bezüge um 1,9 v.H. sowie die Einbeziehung des Sockelbetrags von 17 € in die Grundgebhaltsbeträge vor. Daran orientiert sich der zeitliche Ablauf der verschiedenen Anpassungsschritte. Eine weitere lineare Anpassung erfolgt zum zweiten Anpassungszeitpunkt.

Die Verschiebung der Anpassungszeitpunkte ist in ihrer Folge- und Kostenwirkung zeitlich begrenzt und wird tiefer greifenden strukturellen Eingriffen wie z. B. einer Kürzung der jährlichen

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. §§ 2, 5, 7 und 9 am 1. November 2012 und

2. § 3 am 1. Januar 2013

in Kraft.

Sonderzahlung vorgezogen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes und des Sockelbetrags an das Tarifiergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Als Folge der Bezügeanpassungen sind die Zuführungsbeiträge zum Sondervermögen Versorgungsfonds entsprechend anzupassen.

Mit dem Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 5. August 2010 (GVBl S. 410) wurden das neue Bayerische Besoldungsgesetz und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz erlassen. Deshalb ist es möglich, diesen Gesetzentwurf im Gegensatz zu den bisherigen bayerischen Anpassungsgesetzen (BayBVAnpG 2007/2008 und BayBVAnpG 2009/2010) als Änderungsgesetz zu konzipieren. Mit dieser Gesetzgebungstechnik wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung und der Rechtsklarheit die fortlaufende Schaffung weiteren Stammrechts im Besoldungs- und Versorgungsrecht vermieden. Die Tatbestände der allgemeinen Anpassungen von Besoldung und Versorgung werden nicht durch eigenständiges neues Stammrecht geregelt, sondern in das bereits vorhandene jeweilige Stammrecht des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes eingestellt.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 BayBesG bzw. nach Art. 4 Abs. 1 Bay-BeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**

Zu Nr. 1:

Aufgrund der Einfügung des neuen Artikels 110 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nr. 2:

Gemäß Art. 73 Abs. 5 ist der Besoldungsdurchschnitt durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der neue Besoldungsdurchschnitt für das Jahr 2012 berücksichtigt die Anpassungen zum 1. Januar 2012 und zum 1. November 2012.

Zu Nr. 3:

Die Grenzbeträge der Ballungsraumzulage nehmen nach Art. 94 Abs. 3 Satz 5 an den linearen Anpassungen des Grundgehalts teil. Die Änderung berücksichtigt die Anpassung der Grenzbeträge zum 1. Januar 2012.

Zu Nr. 4:

Das BayBesG enthält bereits im allgemeinen Teil mit Art. 16 eine Grundnorm für Besoldungsanpassungen. Dennoch wird aus praktischen Erwägungen zur Regelung der Einzelheiten der jeweiligen Anpassungsschritte ein neuer Artikel 110 eingefügt. Dadurch wird eine regelmäßige, wiederholte Änderung des allgemeinen Teils des BayBesG vermieden, was der grundsätzlichen Bedeutung dieser Vorschriften Rechnung trägt. Besonders im Hinblick auf die zum Teil umfangreichen Regelungen durch die verschiedenen Anpassungsschritte und deren unterschiedliche Ausgestaltung (lineare Anpassung, Sockelbeträge, Einmalzahlungen) sind diese Vorschriften im allgemeinen Teil nicht praktikabel. Durch die zeitlich befristete Geltungsdauer dieser Bestimmungen wurde die Aufnahme in den Übergangsvorschriften bevorzugt.

Zu Art. 110 Abs. 1:

Die Regelung setzt die Linearanpassung um. Erfasst werden grundsätzlich alle Bezügebestandteile, die mit dem BayBV-AnpG 2009/2010 zuletzt erhöht worden sind.

Nicht ausdrücklich genannt sind die Funktions-Leistungsbezüge für Mitglieder der Hochschulleitung sowie für die Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung W. Sie nehmen nach Art. 72 Abs. 3 BayBesG automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 BayBesG erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Erhöht werden außerdem wie bisher die Amtszulagen sowie die das Grundgehalt ergänzende Strukturzulage. Einbezogen sind damit auch die im BayBesG neu geschaffenen Zulagen für besondere Berufsgruppen, da sie den Amtszulagen nach Art. 34 Abs. 1 BayBesG weitgehend gleichgestellt sind. Stellenzulagen, die wegen ihrer Funktionsbezogenheit neben der Grundbesoldung gewährt werden, sind von der Anpassung grundsätzlich ausgenommen.

Der Familienzuschlag wird mit Ausnahme des besonderen Erhöhungsbetrags für untere Besoldungsgruppen (A 3 bis A 5) in die Anpassung ebenfalls einbezogen.

Erhöht werden auch die bayernspezifischen Grundgehaltsspannen zur Auslandsbesoldung.

Die Mehrarbeitsvergütung wird traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt.

Zu Art. 110 Abs. 2:

Abs. 2 regelt die Gewährung des Sockelbetrags, der ausschließlich die Grundgehaltssätze erhöht. Auch der tariflich vereinbarte Sockelbetrag, um den sich das monatliche Tarifentgelt erhöht, wird auf den Beamtenbereich übertragen. Die dadurch eintretende Nivellierung der Grundgehaltssätze zu Gunsten der unteren Besoldungsgruppen tangiert zwar den Besoldungs-

grundsatz der amts- und leistungsadäquaten Bezügeanpassung. Dies ist jedoch im Hinblick auf die Höhe des Sockelbetrages und im Interesse der Gleichbehandlung des Tarifbereichs und des Beamtenbereichs hinnehmbar.

Zu Nr. 5:

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F).

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. November 2012 ist eine weitere Anpassung der Grenzbeträge der Ballungsraumzulage erforderlich. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 3.

Zu Nr. 2:

Die Vorschrift setzt den zweiten Anpassungsschritt um. Danach werden die genannten Besoldungsbestandteile zum 1. November 2012 um weitere 1,5 v.H. erhöht. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4. Die weitere lineare Anpassung erfolgt auf der Basis der linear zum 1. Januar 2012 erhöhten Beträge einschließlich der Erhöhung um den Sockelbetrag von 17 €.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Der für das Jahr 2012 festgesetzte Besoldungsdurchschnitt wird unter Berücksichtigung des verbleibenden Überhangs aus der unterjährig linearen Besoldungsanpassung zum 1. November 2012 für das Jahr 2013 rechnerisch angepasst.

Zu § 4 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 110 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge.

Zu Nr. 1:

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Einfügung des Art. 118.

Zu Nrn. 2 bis 4:

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil. Die Anpassung erfolgt in einem Rechenschritt, in den der Sockelbetrag von 17 € pauschal mit 0,43 Prozentpunkten einbezogen ist.

Zu Nr. 5:

Die Anpassung der Versorgungsbezüge folgt der Gesetzessystematik im BayBesG und wird außerhalb der Generalklausel in Art. 4 im eingefügten Art. 118 vollzogen; die Begründung zu § 1 Nr. 4 gilt insoweit entsprechend.

Zu Art. 118 Abs. 1:

Die Vorschrift enthält die lineare Anpassung des Ausgleichsbetrags bei erstmaliger Berücksichtigung von Renten nach Art. 85, die bis 31. Dezember 2010 anrechnungsfrei waren (Art. 101 Abs. 5), sowie der in Art. 101 Abs. 6 definierten ruhegehalt- und anpassungsfähigen Bezügebestandteile, die nicht von Art. 110 Abs. 1 BayBesG erfasst sind. Die Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG gilt auch für die Sondergrundgehälter und Erhöhungszuschüsse zum Grundgehalt für Versorgungsbechtigte der früheren Besoldungsordnung HS (Art. 101 Abs. 1 Satz 5).

Zu Art. 118 Abs. 2:

Mit Abs. 2 werden die Grundgehälter mit Ausnahme der Sondergrundgehälter der Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen mit Bezügen der früheren Besoldungsordnung HS um die lineare Anpassung (Art. 110 Abs. 1 Nr. 1 BayBesG) und anschließend um den Sockelbetrag (Art. 110 Abs. 2 BayBesG) angepasst. Das gilt in gleicher Weise für die Versorgungsempfänger deren Versorgungsbezügen Grundgehälter der zwischenzeitlich abgeschafften Besoldungsgruppen A 1, A 2 und B 1 zu Grunde liegen.

Zu Art. 118 Abs. 3:

Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um die durchschnittliche Erhöhung der ruhegehaltfähigen Bezüge einschließlich der nicht dynamisierbaren Bestandteile, die auf Grund der Rundung auf eine Nachkommastelle der linearen Anpassung entspricht.

Zu Art. 118 Abs. 4:

Abs. 4 führt die Übergangsregelungen für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen fort, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348) auf 51,22 € festgesetzt, die nun um die Anpassung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG zu erhöhen sind. Satz 2 regelt die entsprechende Geltung der Verminderung des der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegenden Grundgehalts.

Zu Art. 118 Abs. 5:

Die vor dem 1. Januar 2011 nach dem BeamtVG festgesetzten und mit dem Neuen Dienstrecht zum 1. Januar 2011 übergeleiteten Kindererziehungs- und Pflegezuschläge (Art. 101 Abs. 4) nehmen wie die Zuschläge nach Art. 71 bis 74 an der allgemeinen Anpassung teil. Für die Erhöhung gilt die Begründung zu § 4 Nr. 2 bis 4 gleichermaßen.

Zu Art. 118 Abs. 6:

Die Erhöhung der Grundgehaltssätze nach Art. 110 Abs. 2 BayBesG um den Sockelbetrag von 17 € ist in einen Vomhundertsatz umzurechnen, um den die vom Familiengericht festgesetzten Kürzungsbeträge zu erhöhen sind.

Zu Art. 118 Abs. 7:

Die lineare Erhöhung nach Art. 110 Abs. 1 BayBesG und die anschließende Erhöhung der Grundgehaltssätze um den Sockelbetrag von 17 € zum 1. Januar 2012 gelten für die Absenkung des Versorgungsniveaus nach Art. 107 Abs. 1 als eine Erhöhung; damit wird der siebte Absenkungsschritt aus der mit dem Neuen Dienstrecht entsprechend § 69e BeamtVG fortgesetzten Absenkungsregelung umgesetzt.

Zu § 5 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit der Anpassung zum 1. November 2012 wird die Absenkung des Versorgungsniveaus durch die Multiplikation der individuellen Ruhegehaltssätze mit dem Faktor 0,95667 abgeschlossen (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 und 2). Der so ermittelte Ruhegehaltssatz ist bei allen Versorgungsempfängern ab dem 1. November 2012 bei der Berechnung der Versorgungsbezüge anzuwenden (Art. 107 Abs. 2 Satz 3 und 4).

Zu Nr. 1 bis 3:

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. November 2012 wird eine Anpassung der mit § 4 Nr. 2 bis 4 zum 1. Januar 2012 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach Art. 4 um weitere 1,5 v.H. erforderlich.

Zu Nr. 4:

Zu Buchst. a) und b)

Anpassung von Art. 118 Abs. 1 und 2 an die ausschließlich lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge zum 1. November 2012.

Zu Buchst. c)

Erhöhung der Versorgungsbezüge in festen Beträgen um 1,5 v.H.

Zu Buchst. d)

Die Verminderung des Grundgehalts nach Art. 118 Abs. 4 beträgt ab 1. November 2012 52,82 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 4 Nr. 5 verwiesen.

Zu Buchst. e)

Aufhebung des in den neugefassten Abs. 1 übernommenen bisherigen Abs. 5 und der für den zweiten Anpassungsschritt nicht benötigten Abs. 6 und 7.

Zu § 6 (Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayVersRücklG nimmt der pauschale Zuführungsbetrag zum Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern an den Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 1:

Zu Buchst. a)

Der Betrag von 526 € erhöht sich auf Grund der Anhebung um die lineare Anpassung um 1,9 v.H. und den Sockelbetrag zum 1. Januar 2012 von 526 € auf 538 €. Der zweite Anpassungsschritt zum 1. November 2012 wird mit § 7 umgesetzt. Art. 12 des Haushaltsgesetzes 2011/2012 bleibt unberührt.

Zu Buchst. b)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchst. a)

Zu Nr. 2:

Der Zuführungsbetrag bei unterhältiger Beschäftigung nimmt ebenfalls an der Bezügeanpassung teil und erhöht sich von 263 € auf 269 €.

Zu § 7 (Weitere Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern)

Umsetzung des zweiten Anpassungsschrittes zum 1. November 2012 durch Erhöhung der zuletzt mit § 6 angepassten Zuführungsbeträge auf 546 € und 273 €.

Zu § 8 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayZulV (Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und zu bestimmten Vorfesttagszeiten) wird traditionell bei Bezügeanpassungen berücksichtigt. Die Vorschrift übernimmt die lineare Anpassung zum 1. Januar 2012 auf diese Zulage.

Zu § 9 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Durch den zweiten Anpassungsschritt zum 1. November 2012 ist eine weitere Anpassung der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayZulV erforderlich. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 8.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für den zweiten Erhöhungsschritt der Anpassung 2012 sowie für die Anpassung des Besoldungsdurchschnitts zum 1. Januar 2013.